

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 10 02 62, 03002 Cottbus



STABBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-62/22.0802PD**  
ANSPRECHPARTNER Katharina Pfizenmaier  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Karl-Liebknecht-Str. 36  
03046 Cottbus  
TEL +49 (0)355 3574-216  
FAX +49 (0)355 3574-170  
E-MAIL Katharina.Pfizenmaier@bundesimmobilien.de  
INTERNET www.bundesimmobilien.de

Vorab per E-Mail an:



DATUM 04.01.2023

### **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich Unterlagen zu Energieversorgungssicherungsmaßnahmen**

Ihre E-Mails vom 03.12.2022, 12.12.2022 und 16.12.2022



in der o. g. Angelegenheit komme ich auf Ihren Antrag vom 03.12.2022 und Ihre E-Mails vom 12.12.2022 und 16.12.2022 zurück.

Sie baten um Informationen zu den von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) getroffenen Maßnahmen zur Energieversorgungssicherung nach der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) und der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). Konkret begehren Sie die Überlassung sämtlicher internen Konzepte, Weisungen, Pläne und „Kommunikationen“ zu den getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen für die Liegenschaften der BlmA.

Hierzu kann ich Ihnen folgende Auskunft erteilen:

Aufgabe der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist das Immobilienmanagement der Bundesverwaltung. Nahezu alle inländischen Dienstliegenschaften der Bundesressorts stehen im Eigentum der BlmA und werden den Ressorts auf vertraglicher Grundlage zur Verfügung gestellt. Daneben unterhält die BlmA eigene Dienstliegenschaften.

#### **I. Bestimmungen der EnSikuMaV**

Die Vorgaben der EnSikuMaV setzt die BlmA in den von ihr selbst genutzten Dienstliegenschaften durch folgende Maßnahmen um:

##### **a) Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Einsparung von Energie:**

- Die Raumtemperatur darf in Arbeitsräumen nicht über 19° C erhöht werden (ein Strich unter Stufe 3 auf dem Thermostat). Die Einstellung einer geringeren Temperatur in Übereinstimmung mit der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (§ 6 EnSikuMaV) soll jeweils geprüft werden.

- Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, wird unterlassen. Hierbei sind die Frostsicherheit sowie die bauphysikalischen Gegebenheiten zu beachten, damit bei einer Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen Substanzschäden am Gebäude oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff vermieden wird.
- Die Raumtemperatur über Klimaanlage/Klimageräte wird im Sommer nicht unter 26° C abgesenkt.
- Die Raumtemperatur in Serverräumen (Klimaanlage) wird in Abstimmung mit der jeweiligen IT-Abteilung nur auf das technisch Notwendigste eingestellt.
- Türen zu unbeheizten Räumen sollen geschlossen bleiben.
- Heizung, Drucker, Computer und Monitore sowie Raumbeleuchtung sind bei längerem Verlassen des Büros (u.a. Pause, Besprechungen, Feierabend) abzuschalten.
- Es wird den Beschäftigten empfohlen, statt Arbeitsplatzdruckern nur Netzwerkdrucker zu verwenden.
- Die Nutzung der Kühlschränke in den Teeküchen und Reduzierung des Angebotes der Kühlschränke soll geprüft werden. (Insbesondere durch die vermehrte Nutzung des mobilen Arbeitens werden viele Kühlschränke nicht mehr oder kaum genutzt.)
- In den Toilettenräumen wird die Warmwasserzufuhr grundsätzlich abgestellt. Problemlos ist dies bei dezentraler Wassererwärmung wie z.B. mit Durchlauferhitzern umsetzbar, bei allen anderen Warmwassererzeugungsmöglichkeiten wird die BlmA unter Vermeidung von Legionellen in der Trinkwasseranlage die Umsetzung jeweils im Einzelfall prüfen.
- Die Ausstattung der Büros mit Steckerleisten mit Kippschaltern wird angeregt. Die Verwendung führt zum Ausschluss von Standby-Stromverbräuchen bei den angeschlossenen Geräten (z.B. Computer, Monitore usw.).
- Ausschließlich öffentlichkeitswirksames Anstrahlen von Gebäuden ist grundsätzlich zu unterlassen.
- Die Beschaffung von elektrischen Heizgeräten soll vermieden werden, insbesondere nicht zur Substitution von Gas- oder Ölheizungen, da dies nicht zu einer Energieeinsparung, sondern stattdessen zu einer drohenden Überlastung der Stromnetze führen könnte.

Zudem wurden den Beschäftigten der BlmA folgende Informationen gegeben:

- Die Heizung sollte vor dem Lüften durch geöffnete Fenster abgedreht werden. Es ist zur Vermeidung von Energieverlusten empfehlenswert, Fenster nicht dauerhaft in Kippstellung geöffnet zu lassen (insbesondere auch nicht in Sanitärräumen).  
(Gekippte Fenster verschwenden Energie. Effizienter ist es, die Fenster mehrmals am Tag für einige Minuten zum Stoßlüften ganz zu öffnen, am besten mehrere gleichzeitig. Das sorgt für einen schnellen Luftaustausch. Bei Frost reichen maximal fünf Minuten, in der Übergangszeit zehn bis fünfzehn Minuten.)
- Werden Heizkörper nicht durch Büromöbel zugestellt, wird die Wärmeabgabe verbessert.
- Geschirrspüler laufen effizient, wenn diese voll beladen sind und das Energiesparprogramm genutzt wird.
- Es wird zudem auf weitere Hinweise auf der Internetpräsenz der Kampagne mission E der BlmA hingewiesen: <https://missione.bundesimmobilien.de/>

## **b) Empfehlungen für weitergehende Maßnahmen mit Beginn der Heizperiode:**

- Geprüft werden sollte die Verschiebung des Beginns der Heizperiode um einen Monat vom 01.10. auf den 01.11.
- Auch eine Absenkung des Heizungsbetriebs durch verpflichtende Tage mobilen Arbeitens (Alle Beschäftigten arbeiten an diesen Tagen im Home-Office) – vorzugsweise angrenzend an die Wochenenden – wird geprüft.
- Sofern Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten für die Dienststelle getroffen wurden, kann der Heizungsbetrieb nicht nur am Wochenende deutlich reduziert werden.
- Auch die Ausdehnung der Zeiten der Nachtabenkung von Heizungsanlagen für Büroräume kann geprüft werden. (Neben der Absenkung an den Wochenenden und Feiertagen kann auch eine Nachtabenkung beispielsweise von 18:00 bis 05:30 Uhr in Betracht gezogen werden.)
- Eine weitere Möglichkeit zur Energieeinsparung besteht in der Konzentration der Nutzungen in bestimmten Gebäuden oder Gebäudesegmenten und in der Reduzierung der Temperaturen in nicht genutzten Gebäuden bzw. Gebäudesegmenten auf das technisch erforderliche Minimum.

In den Bundesbehörden überlassenen Liegenschaften sind die jeweiligen Nutzer selbst für die Umsetzung der EnSikuMaV verantwortlich. Jedoch hat die BImA ihre Nutzer über die bei ihr erfolgte Umsetzung informiert und die oben unter a) und b) aufgeführten Maßnahmen empfohlen.

## **II. Bestimmungen der EnSimiMaV**

Die Bestimmungen der EnSimiMaV setzt die BImA in allen in ihrem Eigentum stehenden Gebäuden um, unabhängig davon, ob es sich um an Nutzer überlassene oder selbst genutzte Liegenschaften handelt.

### **a) Maßnahmen zur Einsparung von Energie beim Betrieb technischer Anlagen**

- Die BImA wird Heizungsanlagen prüfen und optimieren (in Übereinstimmung mit der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen, §§ 2, 3 EnSimiMaV):
  - Dazu wird (falls erforderlich) ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage sobald wie möglich beauftragt und durchgeführt. Auch ein evtl. Austausch von Heizungspumpen wird geprüft.
  - Die Einstellung der Heizgrenze wird überprüft und nach Möglichkeit auf ca. 12 °C Außentemperatur abgesenkt. Gegebenenfalls erfolgt eine schrittweise Anhebung auf maximal 15 °C Außentemperatur.
  - Eine Absenkung der Vorlauftemperaturen sowie auch der Rücklauftemperaturen (um evtl. Brennwerteffekte möglichst auszunutzen) wird – soweit möglich – umgesetzt.  
Richtwerte:
    - im Altbau, Vorlauftemperatur: 90° C; Rücklauftemperatur: 70° C
    - bei Brennerheizungen, Vorlauftemperatur: 60° C; Rücklauftemperatur: 45° C
    - bei Fußbodenheizungen, Vorlauftemperatur: 40° C; Rücklauftemperatur: 30° C
  - Die Heizungskennlinie (Heizkurve) wird optimiert, insbesondere werden

- eine Anpassung der Vorlauftemperaturen in Abhängigkeit zur Außentemperatur und
  - Heizkurven mit geringeren VL-Temperaturen ausprobiert. Dabei ist eine starke Absenkung gegen die Folge einer stärkeren Belastung der Heizungs-pumpen abzuwägen.
- Die Heizkörper werden bei Bedarf entlüftet.
  - Die Kontrolle der Dichtungen von Fenstern und Türen bei ohnehin anstehenden Wartungen wird beauftragt. Ggf. wird eine kurzfristige Behebung von Undichtigkeiten veranlasst werden.

**b) Maßnahmen, die seitens der BImA für die Nutzer der Gebäude durchgeführt werden können:**

- Anpassung der Einstellungen an den Klimaanlage, zur Verhinderung der Absenkung der Raumtemperaturen unter 26° C (sofern dies an den Anlagen technisch umsetzbar ist und nicht über individuelle Temperatureinstellung in den Räumen erfolgt).
- Absenkung des Heizungsbetriebs an verpflichtenden „Ruhetagen“, welche die Gebäudenutzer festlegen.
- Abstellen der Warmwasserzufuhr in den Toilettenräumen.
- Überprüfung auf abgesenkten Heizungsbetrieb
  - Absenkung zum Feierabend, an Wochenenden und Feiertagen
  - Zeiten und Niveau anpassen. *Zeiten: erst 30 Minuten vor Dienstbeginn aufheizen, zum allgemeingültigen Dienstschluss absenken (z.B. Zeitraum 05:30 bis 18:00 Uhr). Niveau im Normalbetrieb: 20/21°C Raumtemperatur ermöglichen. Vorlauftemperatur dahingehend iterativ anpassen. Niveau im abgesenkten Betrieb: wo keine Feuchtigkeitsquellen vorhanden sind: 16/17°C Raumtemperatur. Sonst Abwägung, ob Feuchteschäden entstehen können.*
- Einbau regulierender Heizungsventile (Erkennung Dienstzeit/Nichtdienstzeit).
- Reduzierung des Lichtstromverbrauchs von Funktionsräumen durch den Einsatz von Bewegungsmeldern. Hybridsteuerung auf Fluren (Fixbeleuchtung ausgewählter Bereiche mit Zuschaltung bewegungsmeldergesteuerter Leuchten oder Umschaltung der Beleuchtung auf reine Bewegungsmeldersteuerung außerhalb der Dienstzeiten).
- Abschalten der öffentlichkeitswirksamen Anstrahlung von Gebäuden.

Daneben wurde im Juli 2022 innerhalb der BImA ein Arbeitskreis Gasmangellage gebildet, der als zentrale Anlaufstelle für die anfallenden Fragestellungen fungiert. Er erarbeitet fortlaufend konkrete Empfehlungen zu Einsparmöglichkeiten von Energie, koordiniert die Anfragen der Nutzer und bietet Hilfestellungen durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist eine Vielzahl an Dokumenten angefallen, u.a. eine erhebliche Zahl an E-Mails, Protokollen und Entwürfen. Es ist bereits jetzt absehbar, dass der Aufwand für die Erfassung und Aufbereitung dieser Dokumente sowie die Prüfung hinsichtlich ggf. unkenntlich zu machender Informationen erheblich sein wird. Dieser Aufwand würde sich auf die Höhe einer Gebühr für einen diesbezüglichen Informationszugang auswirken.

Die BImA orientiert sich bei der Bemessung der Gebühren an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (Az.: 10 C 23/19). Danach erfolgt die

Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze, die bei der BImA abhängig von der jeweils mit der Bearbeitung Ihres Antrags befassten Beschäftigtengruppe zwischen 31,00 Euro und 61,00 Euro liegen, wobei die in den jeweiligen Gebührentatbeständen der Anlage zur IFGGebV genannten Höchstgebühren als Kappungsgrenze anzuwenden sind. Die Höhe der Gebühren kann danach bis zu 500,00 € zuzüglich etwaiger Auslagen betragen. Eine verbindliche Angabe der abschließenden Gebührenhöhe ist naturgemäß erst nach Abschluss der Bearbeitung möglich. Eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten ist derzeit nicht möglich. Es dürfte aber aufgrund des bereits jetzt absehbaren Aufwands davon auszugehen sein, dass sich die Gebühren im oberen Bereich des Gebührenrahmens bewegen würden.

Wegen der zu erwartenden Kosten für eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob ich weitere Informationen bei den zuständigen Organisationseinheiten einholen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

